

Erneuerbare Energien in der Gemeinde Friedeburg



Ablauf

- ▶ Darstellung des aktuellen Sachstandes
- ▶ Abstimmung über aktuelle rechtliche Vorgaben und deren Implementierung
- ▶ Vorstellung der weiteren Vorgehensweise (Milestones)

- ▶ 03/ 2022 – Aufstellungsbeschluss zur 75. Änderung FNP
- ▶ 11/ 2022 – Auftrag Thalen Consult zur Erstellung einer Standortpotentialflächenstudie für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik
- ▶ 01/ 2023 – 1. Runder Tisch zur Abstimmung mit pot. Vorhabenträgern
- ▶ II. QT/ 2023 – Erarbeitung der Potentialflächen nach Berücksichtigung der harten Tabuzonen und Vorschläge von Thalen Consult bezgl. der Berücksichtigung weicher Tabuzonen
- ▶ II. QT/ 2023 – Vorstellung der o. g. Ergebnisse durch Thalen Consult und Bildung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der endgültigen Potentialflächen

Ablauf

- ▶ Darstellung des aktuellen Sachstandes
- ▶ Abstimmung über aktuelle rechtliche Vorgaben und deren Implementierung
- ▶ Vorstellung der weiteren Vorgehensweise (Milestones)

Abstimmung über aktuelle rechtliche Vorgaben und deren Implementierung

► Rechtsgrundlagen Windkraft Bund:

- Gesetz zur Festlegung v. Flächenbedarfen f. Windenergieanlagen an Land (WindBG) – In-Kraft seit 01.02.2023
- Mit dem WindBG werden den Ländern verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. (Ziel Bundesweit = 2% bis Ende 2032, derzeit 0,8 % ausgewiesen)

Anl. 1 zu § 3 Abs. 1

Flächenbeitragswerte

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)*
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82

Abstimmung über aktuelle rechtliche Vorgaben und deren Implementierung

▶ Rechtsgrundlagen Bund:

▶ WindBG

▶ Änderung des BauGB

▶ § 245e und § 249 BauGB

- ▶ Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplanes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 gelten vorbehaltlich § 249 Abs. 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist.
- ▶ Die Rechtswirkungen entfallen, soweit das Erreichen des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetz festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezembers 2027.

- **Flächenziel erreicht** => Es entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung außerhalb der ausgewiesenen Flächen. (Anlagen sind dann nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstige Vorhaben zu beurteilen und damit i.d.R. unzulässig).
Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also nur noch im Falle der Zielerreichung auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.
- **Flächenziel verfehlt** => Windenergieanlagen sind im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig.
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten ist der Planungsträger an entgegenstehende Ziele der Raumordnung und Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert zu erreichen (§ 249 Abs. 5 BauGB).

Abstimmung über aktuelle rechtliche Vorgaben und deren Implementierung

▶ **Rechtsgrundlagen Niedersachsen:**

- ▶ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass 2021)
 - ▶ Raumordnerische Grundlagen (z. Bsp. Tabuzonen hart/ weich)
 - ▶ Genehmigungsregelungen
- ▶ LROP Nds. 2022
 - ▶ Berücksichtigung VR Wald (Hopelser Wald) bei der Windkraftplanung
 - ▶ Ziel f. Solar 2040 65 GW (davon 50 GW auf versiegelten Flächen)
 - ▶ Agrar-Photovoltaik (höchstens 15 % Flächenverlust)
- ▶ Windflächenpotentialstudie
 - ▶ Ergebnis:
 - ▶ grds. 7,2 % der Landesfläche geeignet
 - ▶ Flächenvorgabe f. den LK WTM → 1,56 % bei 4,32 % Potentialfläche (LK WTM hat das für Ende 2032 vorgegebene Flächenziel mit aktuell 2 % erreicht)

Abstimmung über aktuelle rechtliche Vorgaben und deren Implementierung

- ▶ FNP d. Gemeinde Friedeburg

- ▶ Städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde (Warum jetzt Flächennutzungsplanung der Gemeinde?)
 - ▶ Derzeitiger Sachverhalt :
 - ▶ Windpark bei Bentstreek 76 ha (0,46 % von Gesamtfläche der Gemeinde = 16.375 ha)
 - ▶ LK WTM hat das für Ende 2032 vorgegebene Flächenziel mit aktuell 2 % erreicht

 - ▶ Solarpark in Upschört mit ca. 2,2 MW auf 6,57 ha (0,04 % Flächenanteil)

 - ▶ Wertschöpfungsmöglichkeit für die Gemeinde nach EEG und KAV

Ablauf

- ▶ Darstellung des aktuellen Sachstandes
- ▶ Abstimmung über aktuelle rechtliche Vorgaben und deren Implementierung
- ▶ Vorstellung der weiteren Vorgehensweise (Milestones)

Vorstellung der weiteren Vorgehensweise (Milestones)

Ermittlung harter
Tabuzonen

- Siedlung
- Natur, Landschaft, Umwelt
- Infrastruktur
- Raumordnung

Ermittlung
weicher
Tabuzonen

- Siedlung
- Natur, Landschaft, Umwelt
- Infrastruktur
- Raumordnung

Bewertung
Potentialflächen

- Positivkriterien
- Konzentrationseignung
- Eignungseinschränkungen keine Konzentrationseignung,
- Restriktion, z.B. Nähe zu empfindlichen Bereichen

Standortempfehlung

- ▶ Gepl. 2023/ 2024 – Feststellungsbeschluss 75. Änderung FNP
- ▶ Anschl. Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung